

Zeitschrift: Werk, Bauen + Wohnen
Herausgeber: Bund Schweizer Architekten
Band: 91 (2004)
Heft: 11: OMA et cetera

Buchbesprechung: The Metapolis Dictionary of Advanced Architecture : City, Technology and Society in the Information Age [Manuel Gausa, Vicente Guallart, Willy Muller, Federico Soriano, Fernando Porras]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

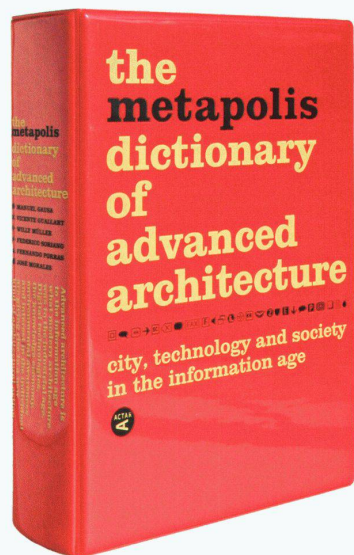
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Neologismen für Architekten

Wörterbücher, Lexika und Enzyklopädien dienen sowohl dem Etablieren und Dokumentieren einer Ordnung der Dinge, als auch dem Vermitteln von faktischem Wissen. So ist ein Lexikon in gewisser Hinsicht eine Bibliothek «en miniature» und Erkenntnis, die auf ihre knappste Formel kondensiert wurde.

Da Architektur nicht nur Kunst, sondern auch Wissen ist, gibt es auch in dieser Disziplin eine lexikalische Tradition, die zwar viele Jahrhunderte zurückreicht, ihre heutigen Wurzeln aber vor allem im neunzehnten und frühen zwanzigsten Jahrhundert hat – in Ramécés «Dictionnaire général des termes d'architecture en français, allemand, anglais et italien» von 1868, oder in «Wasmuth's Lexikon der Baukunst» aus dem Jahr 1929. Gerade in jüngster Zeit jedoch erleben Wörterbücher zur Architektur eine Renaissance. Allerdings treten diese neuesten Publikationen nicht im sonst üblichen Habitus der systematisch-nüchternen Begriffssammlung auf. Vielmehr gehört es zum Wesen der neuen lexikalischen Generation, dass sie den Anspruch der Objektivität fast demonstrativ zurückweist und stattdessen ihre Subjektivität betont. Im Unterschied zu konventionellen Nachschlagewerken, für die meist umfangreiche wissenschaftliche Redaktionen verantwortlich zeichnen, steht bei der aktuellen Generation von Wörterbüchern denn auch der individuelle Standpunkt im Vordergrund.

Doch selbst dieser Ansatz hat eine Tradition. Bereits Viollet-le-Duc löste sich in seinem «Dictionnaire raisonné de l'architecture française du XIe au XVIe siècle» (1854–1868) vom Zwang der kurzen, unpersönlichen Kommentare. Sein «Wohlüberlegtes Wörterbuch» hat denn auch eher den Charakter eines Handbuches der Baukunst. Vor allem aber diente es einem architekturpolitischen Zweck – nämlich als Streitschrift im Disput zwischen der Beaux-Arts-Schule und dem von Viollet-le-Duc propagierten, aus der Baukunst des Mittelalters entwickelten strukturellen Ansatz.

Diesen für ein Wörterbuch eher unüblichen politisch-polemischen Anspruch zeichnen auch einige in den letzten Jahren erschienene Publikationen aus. Den Anfang gemacht hat 1995 «S, M, L, XL» von Rem Koolhaas und dem Office for Metropolitan Architecture, das in vielerlei Hinsicht den Massstab setzte. Von den Wiener Architekten Ortner & Ortner stammt das 2001 erschienene «Wörterbuch der Baukunst/Primer of Architecture». Im Jahr 2003 schliesslich veröffentlichten Bernhard Tschumi und Matthew Berman den «INDEX Architecture», ein Wörterbuch, das gleichzeitig auch Zustandsbericht über die Architekturausbildung an der New Yorker Columbia University ist.

Ebenfalls im Jahr 2003 ist in Barcelona der «Metapolis Dictionary of Advanced Architecture: City, Technology and Society in the Information Age» erschienen. Dabei handelt es sich um die überarbeitete Dokumentation zu einem Kolloquium, das im Jahr 2000 stattgefunden hatte.

Ziel jenes Kolloquiums war es gewesen, einen gemeinsamen Ansatz für den Umgang mit den strategischen Themen im Dreieck von Wohnen, Stadt und Umwelt zu formulieren. Nach eigenem Bekunden bezwecken die Autoren des Wörterbuchs nicht die Schaffung «hermetischer und absoluter Benennungen». Mit dem Wörterbuch wollen sie vielmehr eine «Grundlagenmatrix der Begriffe» für eine «fortgeschrittene» Architektur schaffen, wobei fortgeschritten («advanced») in diesem Zusammenhang nach «klassisch» (rituell) und «modern» (produktiv) gewissermassen die dritte – «informationelle» – Zustandsform von Architektur sei. Das «Wörterbuch der fortgeschrittenen Architektur» soll ein Modell dafür sein, wie heute Wissen temporär verdichtet werden kann: als dauerhaft unvollendetes «work in progress», in dem «wahre Bedeutung nur aus der Wechselwirkung zwischen Handeln und Schreiben» entsteht. Als «mögliche Neuformulierung von Architektur und Urbanismus als Ganzes» formulieren die Autoren ihren unbescheidenen Anspruch.

Der Aufbau der Publikation folgt jedoch zunächst gängigen Mustern illustrierter Wörterbücher. Die Begriffe werden alphabetisch aufgeführt und erläutert und teilweise über Querverweise aufeinander bezogen. In diesen lexikalischen Hauptstrang eingebettet sind ein zweites – sogenannte «ideologisches» – und ein drittes – «synthetisches» – Wörterbuch. Eine derartige Schrift wird wohl kaum am Stück gelesen. Doch auch dem schnellen Nachschlagen wird sie nicht dienen, da die Eintragungen zu den Stichworten mehr Fragen hinterlassen, als dass sie zur Klärung eines Sachverhaltes beitragen. Der «Metapolis Dictionary» ist gewissermassen das subversive Gegenstück zu Brockhaus oder Encyclopaedia Britannica, indem er nicht zu einer Reduktion der Komplexität durch Wissensverdichtung und -beschränkung beiträgt, sondern vielmehr zu deren Potenzierung durch Verzettelung und Vernetzung.

Die Lektüre wird jedoch durch eine Reihe unnötiger sprachlicher Eigenheiten erschwert, so

z. B. durch eine elitäre Sprache und teilweise höchst hermetische Informationsbissen («The extroversion factor translates a dynamic interpretation of the idea of shape...»). Schliesslich ist auch der bunte Bilderreigen etwas zu viel des Guten, weshalb sich beim Lesen bald ein Sättigungsgefühl einstellt.

Der vielleicht grösste Nachteil des Projektes aber scheint das Medium selbst zu sein. Weshalb die Publikation nicht primär oder sogar ausschliesslich als internetbasierter Hypertext bzw. als Webpublikation – und damit als echte Informationsmatrix – konzipiert wurde, ist nicht ersichtlich. So graphisch ansprechend der Band auch gestaltet ist: es fehlt bei Text und Bildern an der Tiefe und an der Parallelität der Informationen, wie sie unsere Welt und auch die Architektur heute bekanntlich auszeichnet. Die Abbildungen wiederum dienen fast nur als optische Patterns zur kurzfristigen Stimulation des vorbeistreifenden Lesers. Gerade an ihnen zeigt sich die nicht genutzte Chance, die ein virtueller Auftritt geboten hätte, gewissermassen bildlich: die Möglichkeit nämlich, über die webbasierte Vernetzung von Informationen mittels Hyperlinks immer tiefer in ein Thema oder ein Projekt eindringen zu können, verschiedene Pfade und Spuren zu verfolgen und dabei stets neue, ganz persönliche Wissenssequenzen zu kreieren.

Oya Atalay Franck

Manuel Gausa, Vicente Guallart, Willy Müller, Federico Soriano, Fernando Porras, José Morales; *The Metapolis Dictionary of Advanced Architecture: City, Technology and Society in the Information Age*, Barcelona, Actar, 2003, 688 Seiten, 16 x 23 cm, Kunststoffeinband, Fr. 76.–, € 48.–, ISBN 84-95951-22-3

§ Immissionen beim Bauen

Hat ein Grundeigentümer alle ihm zumutbaren Massnahmen ergriffen und lässt es sich trotzdem nicht vermeiden, dass mit den Bauarbeiten die Schranken des Eigentumsrechts überschritten werden (z. B. wegen Lärmeinwirkungen oder erschwerter Zugänglichkeit) und der Nachbar eine Schädigung erleidet, so hat dieser Anspruch auf Schadenersatz, unter der Voraussetzung, dass die Einwirkungen übermässig und die Schädigung beträchtlich ist.

Der Eigentümer eines Geschäftes in der Zürcher Innenstadt liess an seiner Liegenschaft einen 18 Monate dauernden Umbau mit Fassadenrenovation vornehmen; um das Gebäude herum und weitgehend auf öffentlichem Boden wurden Bauinstallationen aufgestellt. Die Eigentümerin von zwei Modegeschäften in der Nachbarliegenschaft, welche rund anderthalb Jahre zuvor eröffnet worden waren, verlangte von der Bauherrschaft Ersatz des durch die Bauarbeiten verursachten Schadens.

Das Zivilgesetzbuch geht in Bestimmungen zum Nachbarrecht und Immissionsschutz (Art. 679/684 ZGB) davon aus, dass alle Einwirkungen, die als übermässig gelten, verboten sind. Der betroffene Nachbar hat daher einen Anspruch auf deren Beseitigung oder Abwehr. Von diesem Grundsatz weicht die höchstrichterliche, mehrfach bestätigte Rechtsprechung ab, wenn die Einwirkungen von Bauarbeiten ausgehen. Beim Bauen gilt auch ein übermässiger Immissionseintritt als «normal». Objektiv bleiben zwar die Immissionen unter Umständen übermässig und mit dem Gebot nachbarrechtlicher Rücksichtnahme unvereinbar. Dem Verursacher kann aber keine Rechtswidrigkeit vorgeworfen werden, wenn die

Arbeiten notwendig und zweckmässig, und die Einwirkungen selbst bei Anwendung aller Sorgfalt unvermeidlich sind. In diesen Fällen steht dem Nachbarn (ausnahmsweise) kein Abwehranspruch zu. Der Nachbar hat diese Einwirkungen zu dulden. Anders zu entscheiden, würde bedeuten, Bauarbeiten (vor allem in ruhigen Wohnquartieren) gänzlich zu verunmöglichen. Statt ein Recht zur Abwehr der Bauarbeiten hat der Nachbar in diesen Fällen zur Kompensation der zu erleidenden, ihn schädigenden Beeinträchtigung (lediglich) einen Anspruch auf Schadenersatz.

Eine Schadenersatzpflicht ist aber auch nur dann zu bejahen, wenn die Einwirkungen übermässig sind und die Schädigung beträchtlich ist. Ob eine Einwirkung im konkreten Fall übermässig ist, beurteilt sich nach objektiven Gesichtspunkten, im Wesentlichen auf einer Abwägung der widerstreitenden Interessen der Beteiligten unter Berücksichtigung des Ortsgebrauchs sowie der Lage und der Beschaffenheit der Grundstücke. Anzuführen bleibt, dass auch beispielsweise öffentliche Interessen an der Renovation einer unter Denkmalschutz stehenden Fassade zu berücksichtigen sind. Bei der Beurteilung der Übermässigkeit der Einwirkung steht dem Richter ein ebenso grosses Ermessen zu wie bei der Würdigung des Schadens. Dieser soll eine aussergewöhnlich grosse und auch im Rahmen gegenseitiger Toleranz und Abhängigkeit unzumutbare Schädigung darstellen.

Thomas Heiniger